

Moorlandschaft Maschwander Allmend

ML 251

Gemeinden Hünenberg, Cham
Schutzplan 1997, revidiert August 2011



Kanton Zug Amt für Raumplanung

- Abgrenzung Moorlandschaft
- Kantonsgrenze in der Moorlandschaft
- Geschützte Moorlandschaft
- Naturschutzgebiet kantonale, Zone A (angeregter Schutzbereich)
- Naturschutzgebiet kantonale, Zone B (Umgebungsschutzfläche)
- Gewässer
- Historischer Weg
- Natur- oder Kulturobjekt
- Zutrittsverbot für Hunde

Für die Naturschutzgebiete sind die speziellen Schutzpläne anzusehen.

Spezielle Schutz- und Unterhaltmassnahmen

- Abgrenzung: Die Abgrenzung der Moorlandschaft verläuft gemäss dieser Karte.
 - Schutzobjekte:
 - Naturschutzgebiete (NSG)
 - Naturschutzgebiete national und kantonale
 - NSG 1 Wannenbüren (Sach. 2.02)
 - NSG 2 Reuss-Spitz (Hünenberg 7.01)
 - Naturobjekte (NO)
 - NO 1 Lande, Wannenbüren (Parz. Nr. 1114)
 - NO 2 Lande, Reussdam am Kastplatz (Parz. Nr. 458.012)
 - NO 3 Lande, an der Brücke westlich Binnenkanal (Parz. Nr. 458.011)
 - NO 4 Lande, am Reussdam (Parz. Nr. 458.011)
 - NO 5 Eiche, Untere Russweiden, westlich Binnenkanal (Parz. Nr. 469)
 - NO 6 2 Eichen, Maschwander Allmend östlich Binnenkanal (Parz. Nr. 470.474)
 - NO 7 2 Eichen, Südrand Bied Maschwander Allmend (Parz. Nr. 473)
 - NO 8 Linde, Südrand Bied Maschw. Allmend nahe Kantonsstrasse (Parz. Nr. 483)
 - NO 9 7 Eichen, am Rand Seggenried Gessen (Parz. Nr. 429.430)
 - NO 10 Eiche, am Graben Gessen (Parz. Nr. 428)
 - NO 11 7 Eichen, Untere Russweiden, entlang Weg (Parz. Nr. 469)
 - NO 12 3 Eichen, Untere Russweiden, entlang Weg (Parz. Nr. 467)
 - NO 13 Eiche, Maschwander Allmend, östlich Binnenkanal (Parz. Nr. 471)
 - NO 14 Eiche, südlich Mühlauer Reuss-Brücke, an Weg (Parz. Nr. 465)
 - Kulturobjekte (KO)
 - KO 1 Historischer Weg mit drei Wegkreuzen (reg.), Mühlau - Stadelmatt - Bäten - Wannenbüren
 - KO 2 Historischer Weg mit Brücke (reg.), Lorzebrücke - Maschwander Allmend bis Binnenkanal (Parz. Nr. 488)
 - Moorlandschaft:
 - Um den Wert der Moorlandschaft zu erhalten, gilt im Besonderen:
 - die im Schutzplan ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Natur- und Kulturobjekte zu erhalten;
 - Gewässer, namentlich die Lorze und den Binnenkanal, Gessen und Graben naturnah zu unterhalten und ökologisch aufzuwerten;
 - naturnaher Wälder, insbesondere den Auenwald zu fördern;
 - die Extensivierung und die standortgerechte Nutzung des Kulturlandes zu fördern sowie die Arten- und Lebensraumvielfalt zu erhalten und positive Arten zu fördern;
 - Bauten und Anlagen bestmöglich in die Moorlandschaft einzupassen;
 - die zunehmende Erholungsanfrage so zu lenken, dass
 - sensiblen Gebiete geschont und Störungen, insbesondere in den empfindlichen Kernzonen der Naturschutzgebiete, reduziert und in weniger sensible Gebiete verlagert werden;
 - die gemäss GNL bestehenden Vorschriften in Naturschutzgebieten konsequent umgesetzt werden;
 - das Verständnis der Erholungssuchenden für Natur und Landschaft zu fördern sowie Information und Aufschlag zu verbessern.
 - Verbot:
 - Kleingewässer und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
 - die im Plan als Naturobjekte bezeichneten, markanten Bäume ohne Bewilligung der Bauherrschaft, welche den Ersatz regelt, zu schlagen;
 - für Sport und Freizeit das Angebot auszubauen oder zu erweitern;
 - in den Naturschutzgebieten die offiziellen Wege zu verlassen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Pflege oder mit Genehmigung der Bauherrschaft; Hände in Naturschutzgebieten frei laden zu lassen;
 - Hunde in den speziell gekennzeichneten Gebieten mitzuführen;
 - die Lorze zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Mai zu befallen und/oder den Gewässergrund zu betreten sowie generell auf der Zuger Seite anzulanden und die Ufer zu betreten.
- Gesetzliche Vorgaben**
- EV Die Bundesverfassung (BV) schützt Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Sie unterliegt in diesen Moorlandschaften den Bau von Anlagen und Bodenveränderungen irgendwelcher Art, Ausgenommen sind Einschnitzungen, welche Schutzzwecke aufrecht erhalten oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen (vgl. Art. 24 seites BV).
 - NHG Das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) umschreibt, was unter einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung zu verstehen ist. Das Gesetz beauftragt den Bundesrat, diese Moorlandschaften zu bezeichnen. Die Kantone müssen die Schutzziele konkretisieren und mit Schutz- und Unterhaltmassnahmen durchsetzen. Soweit dadurch nicht Eigenheiten der Moorlandschaft verloren gehen, sind die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sowie Werke zum Schutz vor Naturereignissen zulässig, eingeschlossen die jeweils nötigen Infrastrukturanlagen (vgl. Art. 23 a-4 NHG).
 - MLV Die Moorlandschaftsverordnung des Bundesrates (MLV) präzisiert die Schutzziele. Sie verweist auf den Schutz von Pflanzen- und Tierarten nach der Natur- und Heimatschutzverordnung. Sie will die charakteristischen Elemente und Strukturen der Moorlandschaft beibehalten, ob es sich um die Landschaftsgebiete Moore, um spezielle Geländeformen oder traditionelle Bauten und Siedlungen handelt. Ferner will sie spezielle Nutzungen unterstützen und bewahren. Bauten und Anlagen, die den Schutzzielen nicht entsprechen, können nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie für sich gesehen nationale Bedeutung haben und standortgerecht sind. Im Anhang der Moorlandschaftsverordnung steht eine Umschreibung jeder einzelnen Moorlandschaft (Art. 4 und 5 MLV).
 - GNL Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) bestimmt, dass sich Schutz- und Unterhaltmassnahmen in Landschaft von nationaler Bedeutung grundsätzlich nach den Bundesvorschriften richten sollen. Der Regierungsrat kann sie ergänzen. Er legt insbesondere die genauen Grenzen der einzelnen Moorlandschaften nach Standorten der betroffenen Personen und Organisationen fest (vgl. §3 Abs. 2, Best. b, §§5 und 9 GNL).
 - IVS Die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regelt den Schutz der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung. Für den Schutz von Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung und grundsätzlich die Kantone zuständig.
- Quellen**
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 24 seites BV; SR 101
 - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
 - Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
 - Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996 (MLV; SR 451.35)
 - Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1)
 - Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (IVS; SR 451.1.3)
- Massstab** 1:5'000
- Erläss** Regierungsratsbeschluss vom 10. November 1998
Revisum vom 16. August 2011

Legende

Bestimmungen

Grundlagen

Hinweise